

## Änderungen der Schulordnung der Musikschule

	Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
<b>§ 13</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Haftung und Aufsichtspflicht</b>	
	Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Schüler/gesetzlicher Vertreter ist für die pflegliche Behandlung von Eigentum der Musikschule verantwortlich und haftet für Schäden am Gebäude und Inventar.</li> <li>2) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur für die Zeit des Unterrichts, vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.</li> <li>3) Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und vereinbarter Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.</li> <li>4) Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.</li> </ol>	Relevante Änderungen bzw. Ergänzungen des <b>§ 13</b> , siehe Sachverhalt/Begründung der Sitzungsvorlage

	<b>Bisheriger Text</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§ 17</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 13.03.2002 außer Kraft.	Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.	